



Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
L1-7320-1/102

München
31.03.2022

I. Anfrage der Frau Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Frage:

Ich frage die Staatsregierung:

– Hält die Staatsregierung die drei Eckpfeiler der guten fachlichen Praxis des Pflanzenschutzes (Zulassung der Pflanzenschutzmittel, geprüftes Pflanzenschutzgerät und sachkundiger Anwender) vor allem in Karstgebieten für ausreichend, wenn sogar das Umweltbundesamt feststellt, dass nach geltender Rechtslage Pestizide in Deutschland Zulassungen bekommen, obwohl sie nach wissenschaftlichen Erkenntnissen der Umwelt schaden?

Antwort:

– Gemäß der Begriffsbestimmung nach Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden umfasst der Begriff „Pestizid“ sowohl Pflanzenschutzmittel als auch Biozid-Produkte. Insoweit wird nachfolgend nur auf das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel und nicht auf das Zulassungsverfahren für Biozidprodukte Bezug genommen.

– Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Die Genehmigung der Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel erfolgt auf EU-Ebene, die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt auf nationaler Ebene. Zuständig für die Zulassung in Deutschland ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Das BVL entscheidet hierbei unter Beteiligung der Benehmensbehörden, dem Bundesinstitut für

Risikobewertung und dem Julius Kühn-Institut sowie der Einvernehmensbehörde, dem Umweltbundesamt (UBA). Das UBA bewertet mögliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt und ist somit in den Bewertungsprozess vollumfänglich integriert.

Falls erforderlich werden notwendige Schutzmaßnahmen in Form von Auflagen und Anwendungsbestimmungen erteilt. Grundlage für diese Schutzmaßnahmen ist die Bewertung durch das UBA. Derzeit sind keine Schutzmaßnahmen durch das UBA bzw. durch das BVL festgesetzt, die die Anwendung in einem bestimmten Naturraum, wie dem Jura Karst, als bedenklich und damit als nicht zulässig einstufen.

Die durch das UBA beklagten Defizite im Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren stehen nicht im Bezug zur sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der bayerischen Landwirtschaft. Diese vermeintlichen Defizite müssen durch die Bundesregierung in Abstimmung mit der EU geklärt werden, worauf das UBA selbst in seiner diesbezüglichen Pressemitteilung hinweist.

Die Anforderungen für einen zulässigen und sachgerechten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind in den Abschnitten 2 bis 4 des Pflanzenschutzgesetzes geregelt. Soweit ein Anwender die entsprechenden Anforderungen erfüllt ist davon auszugehen, dass keine bedenklichen Schäden oder Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen. Dies gilt sowohl für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im konventionellen als auch im ökologischen Landbau.